

Richtlinien
für die Verwendung des Stadtwappens der
Stadt Marktredwitz

Vom 25.02.1977 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 2 vom 28.02.1977) in der vom 01.03.1977 an gültigen Fassung

1. Der Vollzug des § 15 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) obliegt der Verwaltung.
- 1.1 Dem Hauptausschuß bleibt die Entscheidung über eine Genehmigung zur Führung des Stadtwappens nach Nr. 2.1 dieser Richtlinien vorbehalten.

Der Hauptausschuß entscheidet auch bei Einwendungen gegen die Versagung einer Genehmigung.

2.1 Führung des Stadtwappens

Die Genehmigung zur Führung des Stadtwappens soll nur Vereinen und Organisationen erteilt werden, die nach ihrer Satzung ideellen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen oder deren Ziel die Förderung des Sportes ist. In diesem Fall kann die Genehmigung auch zur Führung des Wappens in Fahnen oder Wimpeln erteilt werden.

2.2 Verwendung des Stadtwappens

- 2.21 Eine Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens zur Dekoration von Geschenkartikeln und zu allgemeinen Werbezwecken soll erteilt werden, wenn damit gerechnet werden kann, daß die Werbekraft dieser Erzeugnisse der Stadt Marktredwitz zugute kommt.
- 2.22 Eine Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens zur Firmen-Werbung soll nur erteilt werden, wenn durch die Art der Verwendung sichergestellt ist, daß die Werbung nicht nur der werbenden Firma, sondern darüberhinaus auch der Stadt Marktredwitz zugute kommt.
- 2.23 Eine Genehmigung nach Nr. 2.22 ist stets befristet längstens auf die Dauer von 5 Jahren zu erteilen.

Stadtwappen

Richtlinien für die Verwendung

477

3. Sicherung und Auflagen

- 3.1 Die Erteilung einer Genehmigung nach Nr. 2.1 und 2.2 ist grundsätzlich davon abhängig, daß nur Wappenvorlagen der Stadt Marktrechwitz verwendet werden. Außerdem muß sichergestellt sein, daß der Bezug des Wappens zur Stadt Marktrechwitz durch Beschriftung oder durch ein typisches Motiv gegeben ist.
- 3.2 Die Genehmigung kann befristet erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Voraussetzungen nach den Nrn. 2.1 oder 2.2 nicht mehr gegeben sind oder Auflagen nach Nr. 3.1 nicht eingehalten werden.
- 3.3 Eine unberechtigte Verwendung liegt auch dann vor, wenn der Dritte von dem Stadtwappen einen solchen Gebrauch macht, daß das Ansehen der Stadt Marktrechwitz darunter leidet. Das gleiche gilt, wenn das von einem Dritten ohne Genehmigung geführte oder verwendete Wappen gegenüber dem kommunalen Wappen nur geringfügige, eine Verwechslung nicht ausschließende Unterschiede aufweist.
- 3.4 Bei Erteilung von Genehmigungen nach Nr. 2.21 ist der Stadt ein Belegexemplar des Geschenk- oder Werbeartikels kostenlos zu überlassen.

4. Entgelt

- 4.1 Die Genehmigung zur Führung des Wappens nach Nr. 2.1 sowie zur Verwendung des Wappens nach Nr. 2.21 wird unentgeltlich erteilt.
- 4.2 Eine Genehmigung zur Verwendung des Wappens nach Nr. 2.22 ist von einem Entgelt abhängig zu machen, das mindestens 10,-- DM und höchstens 1.000,-- DM beträgt.

Die Festsetzung der Höhe des Entgelts richtet sich nach Art und Umfang der Verwendung sowie nach der Höhe des zu erwartenden kommerziellen Erfolges. Das Entgelt ist einmalig zu entrichten. Es wird sowohl bei Neugenehmigungen, als auch bei Wiederholungs- und Fortsetzungsgenehmigungen nach Ablauf der Genehmigungsfrist erhoben.